

Für die ostfriesischen Inseln, deren weithin gedehnte Riffe seit uralter Zeit manchem Seefahrer Verderben gebracht haben, ist dabei das besondere Verhältniß zu beachten, in welchem sie von jeher zu dem Landesherrn standen. Sie gehörten demselben privatim zu. Die Bewohner der ostfriesischen Inseln hatten niemals Theil an den landständischen Rechten: die Gesetzgebung stand lediglich und allein der Landesherrschaft zu. Diese hielt nun in jener Zeit, von der hier die Rede ist, fest an folgenden Satzungen, die sie noch im Jahre 1693 ¹⁾ neu bestätigte: Das Strandgut soll in drei Theile zerfallen. Die Berger (d. i. die Retter des Gestrandeten) sollen sich mit der Regierung in zwei Drittel der Ladung und ein Drittel der nicht niet- und nagelfesten Theile des Schiffes theilen. (Früher hatten die Insulaner dies Drittel für sich allein in Anspruch genommen.) Zwei Drittel dieser Theile und ein Drittel der Ladung erhielt der Eigenthümer zurück. Das Brack fiel dem Herkommen gemäß an die Insulaner.

Man sieht nun aus dem folgenden Schreiben, daß der Rath zu Bremen die wirkliche Strandung des hier fraglichen Schiffes bestritten hatte:

„Von Gottes Gnaden &c.

„WohlEdle.

„Wir haben auß der Herren abermahls wegen des Netten Jebbes auf unserer Insul Jugst gestrandeten Schiffes sub dato 24. Octobr. an Unß abgelassenen Schreiben ersehen, wie Ihnen von denen Interessenten angebracht, ob wäre obbemeltes Schiff noch dessen Ladung auß daselbst angeführten Ursachen nicht für gestrandet zu achten, und daß gesetzten Fall demnach dieselbe verhoffet hetten, es würden vermöge der nunmehr aller ohrten auffgenommenen Christl. gebräuche, auch von Ihnen angeführten Geist- und Weltlichen Rechten, oft abgeurtheilten Sachen, verschiedener alten mit Unfern Landen getroffenen Compactaten, und endlich einiger sonderbahren Kayserlichen Privilegien, dero Bürgern Ihre Güter

¹⁾ a. a. D.